

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Oetz

6433 Oetz, Hauptstraße 51

im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet und

Vorname, Nachname, Geburtsdatum

Adresse, Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Eigentümer oder Miteigentümer des Grundstückes, Grundstücksnummer, Einlagezahl

im Folgenden als „Anschlusswerber“ bezeichnet, wie folgt:

I. Grundlage

Die Gemeinde errichtet bzw. stellt eine passive glasfaserbasierende Breitbandinfrastruktur im Gemeindegebiet zur Verfügung, um eine flächendeckende Versorgung des Gemeindegebietes mit Breitband-Internet – soweit dies möglich ist – herzustellen.

II. Vereinbarung

Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschte Vorgehensweise an:

Der Anschlusswerber hat, nach erfolgtem Ausbau des Breitbandnetzes durch die Gemeinde bis zur Grundstücksgrenze, die notwendigen Grabungsarbeiten für das Hauseinführungsrohr auf der Liegenschaft bei einem befugten und geeigneten Unternehmen auf seine Kosten in Auftrag gegeben.

Die Gemeinde hat die notwendigen Grabungsarbeiten für das Hauseinführungsrohr auf der Liegenschaft veranlasst und die Kosten hierfür übernommen.

Das Hauseinführungsrohr wurde in beiden Fällen von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Fertigstellungsmeldung wurde der Gemeinde übermittelt und hat diese auf ihre Kosten, ein Unternehmen mit dem Einblasen des Glasfaserkabels (Hauseinführungskabel), mit der Durchführung der Spleißarbeiten nach Spleißplan sowie der Montage der Hausanschlussbox bzw. des 19" Patchfeldes beauftragt. Das hierfür notwendige Glasfaserkabel wurde von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Gemeinde Eigentümerin des zur Verfügung gestellten Hauseinführungsrohres sowie des Glasfaserkabels bleibt. Die Hausanschlussbox bzw. das 19" Patchfeld geht ins Eigentum des Anschlusswerbers über.

III. Kosten

- Die Anschlussgebühr beträgt einmalig (Einblasen, Durchführung der Spleißarbeiten und Montage der Hausanschlussbox) € 100,00 zuzüglich 20 % USt, sohin € 120,00 und ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung der Gemeinde fällig.
- Die Anschlussgebühr beträgt einmalig (Einblasen, Durchführung der Spleißarbeiten und Montage des 19" Patchfeldes) € 190,00 zuzüglich 20 % USt, sohin € 228,00 und ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung der Gemeinde fällig.

IV. Haftung

Die Gemeinde schließt jedwede Haftung für die Verlegungsarbeiten und das verlegte Hauseinführungsrohr auf dem Grundstück des Anschlusswerbers sowie für etwaige Folgeschäden aus.

Die Gemeinde haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Beschaffenheit des Hauseinführungsrohres. Es werden Gewährleistungsansprüche oder aus einer allfälligen Mangelhaftigkeit des Hauseinführungsrohres abgeleitete Schadenersatzansprüche einvernehmlich ausgeschlossen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die auf Betriebsunterbrechungen der passiven Breitbandinfrastruktur zurückzuführen sind, wie insbesondere Schäden die durch die Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder durch die Behebungen von Störungen entstanden sind.

Für Schäden aufgrund höherer Gewalt, insbesondere für nicht vorhersehbare und unabwendbare Ereignisse außergewöhnlicher Natur, übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.

Die Gemeinde haftet nicht für übermittelte Daten und Informationen, welche über die zur Verfügung gestellte Infrastruktur übertragen werden und zwar weder für deren Vollständigkeit noch Aktualität.

V. Allgemeines

1)

Allfällige Abänderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind daher nur rechtswirksam und gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und von allen Vertrags-

parteien unterfertigt worden sind. Gleiches gilt für ein allfälliges Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

2)

Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung der Vereinbarung wegen Irrtums oder ähnlicher Einreden. Sie erklären, dass die in dieser Vereinbarung abgemachten wechselseitigen Leistungen ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen und dem wahren Wert entsprechen.

3)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder ungültig werden, so werden die Vertragsparteien die ungültige oder ungültig gewordene Bestimmung durch eine neue Regelung ersetzen, die der ursprünglichen möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird hiervon nicht berührt.

4)

Der Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer erklärt weiters, dass er der Gemeinde das Recht zur Leitungsverlegung auf dem Grundstück eingeräumt hat bzw. dass dieses Recht auch vom/von den Miteigentümer/n bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung eingeräumt wurde.

5)

Die Gemeinde ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte (natürliche oder juristische Personen) zu übertragen.

6)

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger über und sind zu überbinden.

7)

Für etwaige Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, welche in Güte nicht bereinigt werden können, wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Silz vereinbart.

8)

Die Vertragsparteien erteilen im Hinblick auf das Datenschutzgesetz und die EU-Datenschutzgrundverordnung ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der Daten, welche der Gemeinde bekannt gegeben werden sowie zur Übermittlung der verarbeiteten Daten – sofern dies nötig ist – an Dritte.

Ort, Datum

für die Gemeinde Oetz

Ort, Datum

Anschlusswerber

Ort, Datum

Grundstückseigentümer (wenn Anschlusswerber und Grundstückseigentümer nicht ident sind)